Kulturamt

KB/AS

Biberach, 15.11.2017

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2017/215

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		**Datum**		**Ja**	**Nein**	**Enth**
Hauptausschuss	öffentlich	04.12.2017	Beschlussfassung			
Gemeinderat	öffentlich	18.12.2017	Beschlussfassung			

Änderung der Miet- und Benutzungsordnungen für städtische Veranstaltungshallen "Medienberichterstattung"

I. Beschlussantrag

Den dargestellten Änderungen der Miet- und Benutzungsordnungen für die

a. Stadthalle Biberach,

b. Gigelberghalle,

c. Komödienhaus,

d. Stadtbierhalle,

wird zugestimmt.
Sie treten am 1.1.2018 in Kraft.

II. Begründung

In einem Rundschreiben des Städtetags Baden-Württemberg vom 8.8.2017 wurde darüber informiert, dass die Stadt Gerlingen im Mai diesen Jahres ihre Hallenordnung aus gegebenem Anlass dahingehend ergänzt hat, dass bei politischen Veranstaltungen in städtischen Hallen die Teilnahme von Vertretern der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) gestattet werden muss. Diesem Vorbild sind mittlerweile viele Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg gefolgt.
Ob eine Hallenvermietung an politische Parteien auch unter der besonderen Bedingung erfolgen kann, dass die Teilnahme von Presse- und Medienvertretern zu gewährleisten ist, ist bislang höchstrichterlich nicht entschieden. Es spricht allerdings vieles dafür, dass eine Stadt das Prinzip der „Medialen Öffentlichkeit“ für Wahlkampfveranstaltungen vorschreiben kann. Es geht schließlich darum, dass demokratische Prinzipien in Hallen, die mit öffentlichen Geldern finanziert werden, nicht ausgehebelt werden.

Folgende Formulierungen werden in die Miet- und Benutzungsordnungen als Punkt 2.4. der städtischen Veranstaltungshallen aufgenommen:

2.4. Gestattung der Medienberichterstattung über politische Veranstaltungen

Die Halle dient dem kulturellen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt Biberach und steht in diesem Rahmen örtlichen und überörtlichen Veranstaltern gegen Entgelt zur Verfügung. Die Überlassung der Stadthalle an politische Parteien, Vereine, Bürgerinitiativen und Organisationen mit politischer Zielsetzung ist gemäß Gemeinderatsbeschluss der Stadt Biberach vom .... zulässig, wenn es sich um öffentliche Veranstaltungen handelt, die für Jedermann zugänglich sind sowie bei geschlossenen parteiinternen Veranstaltungen, wenn der Zugang und die Berichterstattung für Presse-/und Medienvertreter vom Veranstalter während der Veranstaltung zugelassen wird.
Die Vermieterin ist entweder zur Berechnung einer Konventionalstrafe der doppelten Hallenmiete, oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn es sich um die Veranstaltung einer politischen Partei oder sonstigen politischen Vereinigung handelt, von der örtliche oder überörtliche Presse-/ und Medienvertreter in Gänze ausgeschlossen oder ihnen der Zugang aus Gründen verweigert wird, die eine unabhängige Berichterstattung von Presse- und Medienvertreter über die Veranstaltung verhindern.

Desweiteren wird unter Punkt 2.3. der Unterpunkt j) ergänzt:
Die Vermieterin kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:
j) die freie Medienberichterstattung über politische Veranstaltungen nicht gewährleistet ist.

Klaus Buchmann

Anlage-1_Städtetag-Rundschreiben_2017-08-08
Anlage-2_SZ-Berichterstattung_2017-08-03
Anlage-3_Stadthalle_Miet-_und_Benutzungsordnung